

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 2002**Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im November 2002. Der Senat bittet um die 1. und 2. Lesung im November 2002, um eine Veröffentlichung rechtzeitig vor der geplanten Inkraftsetzung am 1. Januar 2003 zu sichern.

Die Inkraftsetzung eines Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ist erforderlich, um den Anforderungen der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 27. November 2000 zu entsprechen.

Bis Ende 2002 ist diese Richtlinie 2000/59/EG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte für in Bundeskompetenz liegende Bereiche über die Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I, 2001, S. 2276 ff.) und die Vierte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 2. Oktober 2002 (BGBl. I, 2002, S. 3762 ff.); der größere Teil der Regelungen ist durch das jeweilige Landesrecht der betroffenen Länder zu regeln. In Bremen ist entsprechend das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in Kraft zu setzen.

Der Entwurf des Gesetzes und ein Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG wurden der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 6. Februar, der Deputation für Bau und Umwelt am 14. Februar und der Deputation für Sport am 31. April 2002 vorgelegt und von ihnen zur Kenntnis genommen. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener haben sich keine wesentlichen Änderungen des Gesetzestextes ergeben. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf lediglich um die Umsetzung der EU-Richtlinie auf Landesebene. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat am 16. Oktober 2002 der Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Senat zugestimmt.

Bezüglich des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, das sich eng an den Text der EU-Richtlinie 2000/59/EG anlehnt, besteht kein inhaltlicher Dissens zwischen den geplanten Rechtsvorschriften der fünf Küstenländer. Darüber hinausgehende Einzelregelungen, die ggf. wettbewerbsrelevant sein könnten, sind Gegenstand noch zu erlassender Rechtsverordnungen.

Für die im Zuständigkeitsbereich des Senators für Wirtschaft und Häfen liegenden Hafengebiete handelt es sich dabei um eine Verordnung über Hafenauffanganlagen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die Einzelbestimmungen zur Festlegung der Bemessungsgrundlage, zur geregelten Abfallentsorgung und die durch die Entsorgungspauschale eingeschlossenen Abfallarten und -mengen enthält. Die Abgabenhöhe für die Entsorgungspauschale wird in der Bremischen Hafengebührenordnung festgelegt.

In der bewährten Form bestehen bleiben in Bremen die Regelungen für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen von Seeschiffen nach dem „Bremer Modell“ (MARPOL V), die bereits seit 1987 in den bremischen Häfen erfolgreich praktiziert wird. Weder am Entsorgungsablauf noch an der Kostenregelung wird sich etwas ändern.

Offen ist zurzeit, in welcher Weise die Standardentsorgung in den bremischen Häfen über diese bereits praktizierte Entsorgung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle hinausgehen wird, da eine einheitliche Position der Küstenländer dazu noch nicht besteht. Die Kosten der Entsorgung weiterer Abfallarten im Rahmen der Standardentsorgung sind in der Hafengebührenordnung zu regeln.

Für die im Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres, Kultur und Sport liegenden Sportboothäfen werden Einzelheiten in einer Rechtsverordnung für den Sportbootbereich konkretisiert.

Die übrigen betroffenen Länder haben den Gesetzgebungsprozess ebenfalls eingeleitet bzw. werden ihn einleiten. Über die Länderarbeitsgruppe MARPOL wird weiterhin eine inhaltliche Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen in allen deutschen Häfen angestrebt.

Hinsichtlich der Details der Entsorgungspraxis, insbesondere der Definition der Standardentsorgungsfälle und der Abgabenregelung, bestehen in vielen deutschen Häfen noch Unklarheiten.

Aus Gründen des Wettbewerbs und der Transparenz für die Schifffahrt wird seitens der Häfen und der Gesetzgeber eine möglichst einheitliche Umsetzung nicht nur auf nationaler Ebene angestrebt, sondern gleichzeitig werden die Gespräche auf internationaler Ebene weitergeführt, um eine weitgehende Einheitlichkeit in der Ausgestaltung der Regelungen zu erreichen.

Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Hafenauffangeinrichtungen
- § 5 Abfallbewirtschaftungspläne
- § 6 Meldung
- § 7 Entladung von Schiffsabfällen
- § 8 Entladung von Ladungsrückständen

Zweiter Abschnitt

Abgaben für die Entsorgung von Schiffsabfällen

- § 9 Grundsatz
- § 10 Anspruch auf Entsorgung
- § 11 Höhe der Abgaben, Tarife
- § 12 Durchführung der Entsorgung

Dritter Abschnitt

Überwachung, Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

- § 13 Überwachung
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Ermächtigungen
- § 17 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel

Die nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81). Sie sollen dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken. Weitergehende Verpflichtungen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die sich aus Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Schiff: alle Seeschiffe einschließlich Fischereifahrzeuge sowie Binnenschiffe, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Taucherfahrzeuge und schwimmende Geräte, soweit sie im Verkehr über See eingesetzt werden;
2. MARPOL 73/78: das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 (BGBl. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils gültigen Fassung;
3. Schiffsabfälle: alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV* und V von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78 entsprechend Resolution MEPC.59(33) vom 30. Oktober 1992, ergänzt durch Resolution MEPC.92(45) vom 5. Oktober 2000;
4. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe;
5. Hafenauffangeinrichtungen: alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände aufgefangen werden können;

* zwölf Monate nach Inkrafttreten der Anlage IV MARPOL 73/78

6. Fischereifahrzeug: ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;
7. Sportboot: unabhängig von der Antriebsart, Schiff jeder Art, das für Sport- und Freizeitwecke bestimmt ist;
8. Hafen: ein Ort oder ein geographisches Gebiet, der oder das so angelegt und ausgestattet wurde, dass er oder es Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, aufnehmen kann und der oder das durch Normsetzung der zuständigen Behörden bestimmt wurde.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. diejenigen Schiffe im Sinne des § 2 Nr. 1, die die bremischen Häfen über See anlaufen und
2. alle bremischen Häfen, die üblicherweise von in den Anwendungsbereich von Nummer 1 fallenden Schiffen angelaufen werden.

Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines hoheitlichen Trägers sind oder von ihm betrieben werden, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt sind. Ausgenommen sind ferner handbetriebene Sportboote.

(2) Hafengebiet im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Bremischen Hafengebietsverordnung ausgewiesenen öffentlichen Hafenwasserflächen.

(3) Zum Hafengebiet im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Alte Hafen und der Neue Hafen in Bremerhaven und die folgenden nicht öffentlichen Hafenwasserflächen:

1. Schiffsliegeplätze des Kraftwerks Farge im Bereich der Stromkilometer 25,5 bis 25,85;
2. Schiffsliegeplätze im nicht-öffentlichen Teil des Ölhafens in Bremen-Stadt;
3. Schiffsliegeplätze der Firma Kellogg im Bereich der Stromkilometer 1,55 bis 1,85.

(4) Die Abgrenzungen der Sportboothäfen und Sportbootliegeplätze sind durch Rechtsverordnung festzulegen.

(5) Den nach Absatz 1 ausgenommenen Schiffen ist freigestellt, die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten zu benutzen.

§ 4

Hafenauffangeinrichtungen

(1) Die Hafeneigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Hafenauffangeinrichtungen sind als ausreichend anzusehen, wenn sie geeignet sind, Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

§ 5

Abfallbewirtschaftungspläne

(1) Die Hafeneigentümer sind verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und den Hafenbenutzern und Betreibern der Umschlaganlagen in geeig-

ner Art und Weise bekannt zu machen. Form und Inhalt der Abfallbewirtschaftungspläne richten sich nach Anlage 1.

(2) Unterhält ein Hafeneigentümer mehrere Häfen oder wird in mehreren Häfen die Entsorgung gleichartig durchgeführt, kann ein gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan für diese Häfen aufgestellt werden. Dabei ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen einzeln anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde bewertet und genehmigt den Abfallbewirtschaftungsplan, überwacht dessen Durchführung und sorgt dafür, dass dieser zumindest alle drei Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt wird. Von der zuständigen Behörde kann für diese Leistung eine Gebühr erhoben werden.

§ 6

Meldung

(1) Die Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Nr. 1 sind verpflichtet, die in der Anlage 2 näher bezeichneten Angaben mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens, an die zuständige Behörde zu melden. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Passagieren.

(3) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Schiffe oder Hafenteile kürzere Meldefristen festsetzen.

§ 7

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, alle an Bord von Schiffen befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen zur Entsorgung in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann ein Schiff vollständig oder teilweise ausgenommen werden, wenn genügend spezifische Lagerkapazität für alle anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entladung im nächsten Hafen gesichert ist.
Einzelheiten zur Zulassung von Ausnahmen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen anordnen. Besteht für das Schiff keine Abgabepflicht nach § 9, sind die Entsorgungskosten vom Schiff zu tragen.

(4) Die Entladung der Schiffsabfälle oder der Verzicht darauf ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

(5) Ausgenommen von der Dokumentationspflicht nach Absatz 4 sind die Entladungsvorgänge in Sportboothäfen.

§ 8

Entladung von Ladungsrückständen

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, die an Bord befindlichen Ladungsrückstände gemäß MARPOL 73/38 vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Das die Ladung empfangende Hafenschlagsunternehmen ist verpflichtet, die Ladung einschließlich der anfallenden Restmengen vollständig zu übernehmen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

(3) Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind durch das zu entladende Schiff gesondert zu tragen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Abgaben für die Entsorgung von Schiffsabfällen

§ 9

Grundsatz

(1) Im Bereich der öffentlichen Hafenwasserflächen nach § 3 Abs. 2 wird von allen Schiffen eine Abgabe auf Schiffsabfälle erhoben.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Passagieren.

(3) Ausgenommen werden können von der Abgabepflicht Schiffe mit häufigen und regelmäßigen Hafenankünften und Schiffe, denen von der zuständigen Behörde ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Die Abgabepflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass die Abgabe für Abfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens nach einer bestimmten Liegedauer erneut zu zahlen ist.

(5) Abgabepflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Fahrzeuge. Mehrere Abgabenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10

Anspruch auf Entsorgung

Durch die Zahlung der Abgabe wird ein Anspruch erworben auf Übernahme der Kosten der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen (Standardentsorgung). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei können Höchstmengen für bestimmte Schiffsabfälle festgelegt werden und besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle von der Standardentsorgung ausgenommen werden.

§ 11

Höhe der Abgaben, Tarife

(1) Die Höhe der Abgabe ist auf Grund von Kriterien zu bemessen, die darauf schließen lassen, welche Menge zu entsorgender Schiffsabfälle bei ordnungsgemäß geführtem Schiffsbetrieb regelmäßig anfällt (Standardentsorgung). Als Bemessungsgrundlage kann insbesondere die Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl oder Bruttoregistertonnen oder ein vergleichbarer Maßstab bestimmt werden. Die Abgabe ist so festzulegen, dass ein wesentlicher Teil der im Hafen anfallenden Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen gedeckt wird. Dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Entsorgungsanlagen, das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle einschließlich der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten.

(2) Das veranschlagte Abgabenaufkommen soll kostendeckend sein. Eventuelle Mehreinnahmen sind innerhalb von drei Jahren in der Abgabekalkulation auszugleichen.

(3) Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlage I und der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens sind getrennt auszuweisen.

(4) Die zuständige Behörde stellt für ihren Bereich Abgabentarife auf. Diese sind im Einzelnen in der Bremischen Hafengebührenordnung geregelt. In Häfen, für die nach § 5 Abs. 2 ein gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt wurde, kann ein einheitlicher Tarif eingeführt werden, die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Mit der Festsetzung des Bescheides und der Einziehung der Abgabe für Schiffsabfälle nach § 9 Abs. 1 sowie der Erstattung der Kosten für die Standardentsorgung nach § 10 kann die zuständige Behörde Dritte beleihen.

§ 12

Durchführung der Entsorgung

Die zuständige Behörde kann dem Schiff Entsorger benennen. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Dritter Abschnitt

Überwachung, Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, Entladungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände jederzeit zu überwachen. Soweit Ladungsrückstände entsorgt werden, ist auch der Betreiber oder Eigentümer der Umschlaganlage zur Überwachung berechtigt. Die Schiffsführer haben zu dulden, dass alle im Zusammenhang mit Entsorgungsvorgängen tätigen Personen die Schiffe betreten.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, Schiffspapiere und Schiffstagebücher einzusehen, sowie die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen und mit den Angaben in der Meldung nach § 6 Abs. 1 zu vergleichen.

§ 14

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Senator für Wirtschaft und Häfen. Er kann seine Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Häfen oder Hafenteile auf den Hafenskapitän oder beauftragte Dritte übertragen.

(2) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 ist der Senator für Bau und Umwelt.

(3) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 5 Abs. 1 und 2 ist der Senator für Inneres, Kultur und Sport, soweit Belange der Sportschifffahrt betroffen sind.

(4) Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 13 Abs. 2 ist die Polizei Bremen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 keine oder unrichtige Angaben zu den gem. Anlage 2 geforderten Meldungen macht,
2. entgegen § 7 Abs. 1 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,

4. entgegen § 13 das Betreten des Schiffes durch die im Zusammenhang mit Entsorgungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere und Schiffstagebücher nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Ermächtigungen

(1) Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Senator für Wirtschaft und Häfen ermächtigt, sie zu erlassen.

(2) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird ermächtigt, Einzelheiten der Entsorgung für Sportboote, die durch dieses Gesetz erfasst sind, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5)

Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen

In den Abfallbewirtschaftungsplänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Die Abfallbewirtschaftungspläne müssen folgendes enthalten:

- eine Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen;
- eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung;
- eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung des Gebührensystems;
- die Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung;
- die Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter;
- die Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

Ferner sollten die Pläne folgendes umfassen:

- eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Entladungsfomalitäten;

- die Angabe der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person(en);
- gegebenenfalls eine Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtung;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung der Art und Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung¹ in Einklang, so wird von dieser Übereinstimmung ausgegangen.

Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen:

- kurzer Verweis auf die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit entsprechendem Diagramm bzw. entsprechender Karte;
- Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die normalerweise behandelt werden;
- Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie der angebotenen Dienstleistungen;
- Beschreibung der Entladungsverfahren;
- Beschreibung des Gebührensystems;
- Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.

¹ ABl. L 168 vom 10. Juli 1993, S. 1.

Angaben, die vor Einlaufen in einen Hafen im Land Bremen gemacht werden müssen

1. Name, Rufzeichen sowie ggf. die IMO-Identifikations-Nr. des Schiffes:

.....

2. Flaggenstaat:

.....

3. Geschätzte Anlaufzeit:

.....

4. Geschätzte Auslaufzeit:

.....

5. Vorheriger Anlaufhafen:

.....

6. Nächster Anlaufhafen:

.....

7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:

.....

8. Entsorgen Sie

den gesamten einen Teil des keinen (*)

Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?

* Bitte entsprechendes Feld ankreuzen

9. Art und Menge der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität.

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Art	zu entsorgender Abfall (m ³)	max. Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
Rückstandsöle					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (entsprechende Angabe)					
Müll					
Küchenabfall					
Kunststoff					
Sonstige					
Ladungsbedingte Abfälle ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)					
Ladungsrückstände ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)					

⁽¹⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

Achtung:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dies Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

Begründung zum Bremischen Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)

A. Allgemeines

Weltweit wird die Meeresumwelt erheblich durch die illegale Einleitung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen auf See geschädigt. Damit wird gegen das auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) verstoßen. Eine umfassende Entsorgung von Seeschiffen ist legal nur in den Seehäfen durchzuführen. Um die Einleitung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen auf See künftig zu unterbinden, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen erlassen, nach denen grundsätzlich alle Schiffe in jedem Hafen, den sie anlaufen, entsorgungspflichtig sind. Ergänzt wird diese Pflicht durch eine im wesentlichen von der entsorgten Abfallmenge unabhängige Pflicht der Schiffe zur Entrichtung einer Abgabe in jedem Anlaufhafen, unabhängig, ob das Schiff die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch nimmt. Der wirtschaftliche Vorteil der illegalen Entsorgung auf See wird sinnvoll beseitigt, wenn alle Schiffe durch diese Abgabe an den Entsorgungskosten beteiligt werden, ohne dass die Kosten unmittelbar dem Entsorgungsvorgang zurechenbar sind. Mit der Abgabe werden die Kosten für Bereitstellung und Betrieb der Entsorgungsanlagen einschließlich der Abfallsammlung und -lagerung gedeckt werden. Durch die staatlich kontrollierte Entsorgung soll der Meeresverschmutzung durch illegales Einleiten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entgegengewirkt werden.

Ein großer Teil der nachfolgenden Regelungen entspricht der umzusetzenden Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 28. Dezember 2000 (EU-RL). In Abstimmung mit den anderen deutschen Küstenländern sollen im Wesentlichen gleiche Kriterien in den deutschen Häfen zugrunde gelegt werden, um einer Wettbewerbsverzerrung entgegen zu wirken.

Um bei der Umsetzung der Richtlinie eine Kollision von Bundes- mit Landesrecht zu verhindern, bleiben Regelungen des Bundes unberührt, die die Umsetzung der Richtlinie betreffen. Am 24. August 2001 ist vom Bund die Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung (BGBl. I, 2001, S. 2276 ff.) und am 2. Oktober 2002 die Vierte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung (BGBl. I, 2002, S. 3762 ff.) verabschiedet worden. Hiermit hat der Bund einen Teil der Richtlinie umgesetzt, nämlich die Art. 6, 7, 9 Abs. 1 sowie Art. 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II und die Art. 1 bis 4 und 16 der Richtlinie.

B. Einzelbegründungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Ziel

§ 1 benennt das Ziel des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände. Das Gesetz setzt die in Länderkompetenz zu regelnden Bestimmungen der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände um. Zweck der Regelungen ist ein verbesserter Schutz der Meeresumwelt. Durch das Bereitstellen und die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen soll erreicht werden, dass Schiffsabfälle und Ladungsrückstände von Schiffen nicht auf See entsorgt werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen aus Art. 2 der EU-Richtlinie 2000/59/EG übernommen worden.

Zu § 3 Geltungsbereich

Gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften für alle Schiffe in bremischen Gewässern, unabhängig unter welcher Flagge sie fahren, und für die bremischen Häfen, die

üblicherweise von in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallenden Schiffen angelaufen werden. Um den Schutz der Meeresumwelt wirkungsvoll und wettbewerbsneutral zu verbessern, ist es erforderlich, dass alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe und der Flagge, unter der sie fahren, von diesem Gesetz erfasst werden. Die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften wird vereinfacht, indem sich die Vorschriften grundsätzlich auf alle Schiffe beziehen, ausgenommen Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und Schiffe, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Diese Einschränkung des Anwendungsbereiches ist sinnvoll, da bei diesen Schiffen die illegale Entsorgung in die See auszuschließen ist. Ausgenommen sind darüber hinaus handbetriebene Sportboote, auf denen nur geringfügig Abfälle entstehen.

Absatz 2 definiert die Hafengebiete durch Verweis auf die Bremische Hafengebietsverordnung.

Gemäß Absatz 3 erstreckt sich der Geltungsbereich darüber hinaus auch auf den Alten und den Neuen Hafen in Bremerhaven sowie auf die nicht öffentlichen Hafensflächen, die von Schiffen über See angelaufen werden.

Absatz 4 definiert die Sportboothäfen und Sportbootliegeplätze durch Verweis auf die entsprechende Rechtsverordnung.

Da es vernünftig und praktikabel ist, wenn auch Schiffe, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, ihre Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Sinne dieser Vorschriften entsorgen, regelt Absatz 5, dass dies gegen Kostenerstattung möglich ist.

Zu § 4 Hafenauffangeinrichtungen

Nach Absatz 1 haben die Hafeneigentümer für die Bereitstellung von ausreichenden Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände Sorge zu tragen. Die Entscheidung darüber, welches die zweckmäßigste technische Ausführung und organisatorische Einbindung in den Hafenbetrieb ist, bleibt den Häfen überlassen.

Absatz 2 gibt an, dass die Hafenauffangeinrichtungen als ausreichend anzusehen sind, wenn sie keinen unangemessenen Zeitverlust bei den zu entsorgenden Schiffen verursachen. Nach international gültiger Definition bedeutet das, dass die Abfallübernahme zu einem beiderseits akzeptierten Zeitpunkt stattfindet und während der normalen hafenüblichen Arbeitszeiten stattfindet, außer wenn der Hafenaufenthalt des Schiffes nur außerhalb dieser Zeiten liegt.

Zu § 5 Abfallbewirtschaftungspläne

Abfallbewirtschaftungspläne sind nach der EU-Richtlinie 2000/59/EG das zentrale Planungsinstrument, um eine bedarfsgerechte Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen zu gewährleisten. Sie sollen dazu dienen, den Hafenbenutzern in den Europäischen Häfen vergleichbare Entsorgungsbedingungen zu bieten. Absatz 1 regelt unter Verweis auf Anlage 1, dass und in welcher Form die Hafeneigentümer Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen haben und dass diese den Hafenbenutzern und den Betreibern der Umschlagsanlagen bekannt zu machen sind.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass nicht jeder Hafen einzeln einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen hat, sondern dass bei gleichartiger Entsorgung unter Berücksichtigung der Entsorgungssituation ein gemeinsamer Plan für mehrere Häfen aufgestellt werden kann. Damit wird die optimale und kostengünstige Auslastung der vorhandenen Hafenauffanganlagen bei geringstmöglichem Verwaltungsaufwand ermöglicht.

Um die Einhaltung und Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie sowie die Aktualität der Abfallbewirtschaftungspläne zu gewährleisten, regelt Absatz 3, dass die Pläne durch die zuständige Behörde zu bewerten und zu genehmigen sind.

Zu § 6 Meldung

Absatz 1 regelt durch Verweis auf Anlage 2, welche Angaben die Schiffsführer an die zuständige Behörde zu melden haben und wann. Bedingt durch die kurzen

Liegezeiten im Hafen ist es für eine reibungslose und zügige Entsorgung der Schiffe erforderlich, der zuständigen Behörde die aufgeführten Daten rechtzeitig vor Ankunft im Hafen mitzuteilen.

Da eine Meldung von Fischereifahrzeugen und Sportbooten bis zu zwölf Passagieren nicht praktikabel ist und die vorhandenen Hafenauffangeinrichtungen im Wesentlichen ohne fremde Hilfe selbständig genutzt werden können, sind diese Fahrzeuge gemäß Absatz 2 von der Meldepflicht ausgenommen.

Absatz 3 sieht darüber hinaus vor, dass die zuständige Behörde für einzelne Schiffe kürzere als die in Absatz 1 genannten Meldefristen festsetzen kann, wenn sich dies als sinnvoll erweist.

Zu § 7 Entladung von Schiffsabfällen

Absatz 1 regelt, dass grundsätzlich kein Schiff den Hafen verlassen darf, ohne zuvor sämtliche Abfälle entladen zu haben. Durch die Entsorgungspflicht wird verhindert, dass Schiffsabfälle auf See entsorgt werden.

Absatz 2 gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen Ausnahmen von der Entladungsverpflichtung zugelassen werden können, und verweist auf die entsprechende Rechtsverordnung, welche detaillierte Regelungen darüber enthält.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständige Behörde die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz anordnen kann, und zwar auf Kosten des Schiffes, sofern dieses keine Abgabe nach § 9 dieses Gesetzes geleistet hat.

Um die Entsorgungsvorgänge nachvollziehen zu können, sieht Absatz 4 die Dokumentationspflicht der zuständigen Behörde für die Entladung bzw. für den Verzicht darauf vor.

Da für Sportboothäfen die Dokumentation der Entladungsvorgänge nicht leistbar und aufgrund der geringen anfallenden Abfallmengen nicht erforderlich ist, sind diese gemäß Absatz 5 von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Zu § 8 Entladung von Ladungsrückständen

Absatz 1 regelt, dass der Ladungsempfänger die Ladung vollständig anzunehmen hat, einschließlich der Restmengen die beim Zusammenschieben und Zusammenkehren fester Ladungen oder beim Restlenzen flüssiger Ladungen anfallen. Durch die möglichst vollständige Entladung soll erreicht werden, dass die Menge der zu entsorgenden Abfälle gering gehalten wird. Die nach vollständiger Entladung des Ladeguts an Bord verbleibenden ladungsbedingten Abfälle, z. B. unbrauchbares Stauholz und Garniermaterial, sind vom Schiffsführer einer Hafenauffangeinrichtung zur Entsorgung zu übergeben. Dadurch wird verhindert, dass Ladungsrückstände auf See entsorgt werden.

Gemäß Absatz 2 gelten die Vorgaben des Absatzes 1 nicht, wenn eine Reinigung des Schiffes und Entsorgung der Rückstände aus betrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen nicht über die Entsorgungsabgabe geregelt sind, sondern gesondert vom Nutzer der Hafenauffangeinrichtung zu tragen sind.

Zweiter Abschnitt

Abgaben für die Entsorgung von Schiffsabfällen

Zu § 9 Grundsatz

Neben der im ersten Abschnitt dargestellten Entsorgungspflicht ist die Pflicht zur Entrichtung einer Entsorgungsabgabe das zweite wichtige Regelungsinstrument dieses Gesetzes. Gemäß Absatz 1 besteht im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Schiffe, die öffentliche Hafenbereiche anlaufen, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe. Mit dieser Abgabe sind die Kosten der Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle zu decken. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht mit dem Einlaufen in den Hafen, unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffs-

abfälle entsorgt werden. Es soll damit verhindert werden, dass ein wirtschaftlicher Vorteil bei Entsorgung auf See genutzt werden kann.

Nach Absatz 2 sind Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren in Übereinstimmung mit Art. 8 der EU-Richtlinie 2000/59/EG von der Abgabe ausgenommen.

Absatz 3 setzt einen Rahmen dafür, wann Schiffe von der Pflicht zur Entrichtung der Entsorgungsabgabe ausgenommen werden können, und verweist auf die entsprechende Rechtsverordnung, welche detaillierte Regelungen darüber enthält.

Gemäß Absatz 4 entsteht die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung mit Ankunft der Schiffe in das Hafengebiet. Da eine längere Liegezeit ein erhöhtes Abfallaufkommen mit sich bringt, dessen Entsorgung über die Abgabe nicht abgedeckt ist, kann die zuständige Behörde das Schiff mit den zusätzlichen Entsorgungskosten belasten.

Absatz 5 regelt, wer als Schiffsbetreiber zur Entrichtung der Abgabe herangezogen werden kann.

Zu § 10 Anspruch auf Entsorgung

Schiffe erwerben jeweils durch die Zahlung einer Abgabe in einem festgelegten Rahmen (Standardentsorgung) das Recht auf die Übernahme der Kosten für die Entsorgung der mit der Entsorgungsabgabe erfassten Schiffsabfälle durch die zuständige Behörde. Wenn bestimmte Voraussetzungen durch das Schiff nicht erfüllt werden, Überschreitungen der eingeschlossenen Abfallmengen auftreten oder nicht pauschal durch die Entsorgungsabgabe erfasste Abfälle anfallen, entstehen zusätzliche Kosten für das Schiff, wobei Einzelheiten durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 11 Höhe der Abgaben, Tarife

Die Entsorgungsabgabe, die von allen Schiffen zu leisten ist, soll den wirtschaftlichen Anreiz bieten, nicht auf See zu entsorgen. Gemäß Absatz 1 muss sie im Wesentlichen die Kosten abdecken, die für die Entsorgung der bei ordnungsgemäßen Schiffsbetrieb regelmäßig anfallenden Abfälle anfallen. Dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Entsorgungsanlagen, das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle einschließlich der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten.

Das veranschlagte Abgabenaufkommen soll kostendeckend sein. Falls aufgrund nicht vorhersehbarer äußerer Einflüsse, z. B. veränderter Verkehre oder Anlaufhäufigkeiten, eine Überdeckung der Kosten aus dem Abgabenaufkommen eintreten sollte, sind gemäß Absatz 2 Mehreinnahmen innerhalb von drei Jahren in der Abgabekalkulation auszugleichen.

Die Kosten für die Entsorgung von Öl und ölhaltigen Gemischen (MARPOL Anlage I) und von Schiffsmüll (MARPOL Anlage V) unterscheiden sich sehr stark sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch ihrer Struktur bzw. ihres Anfalls auf den verschiedenen Schiffen. Um zu gewährleisten, dass die erhobenen Abgaben transparent und für den Nutzer der Entsorgungseinrichtungen nachvollziehbar sind, sind die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlage I und der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens gemäß Absatz 3 getrennt auszuweisen.

Absatz 4 verweist auf die bremische Hafengebührenordnung, in der für die abgabepflichtigen Schiffe im Geltungsbereich nach § 3 Absatz 2 die Abgabentarife für die Entsorgung der Schiffsabfälle im Einzelnen festgelegt sind.

Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde Dritte mit der Einziehung der Entsorgungsabgaben und der Entsorgungskostenerstattung beleihen.

Zu § 12 Durchführung der Entsorgung

Aus haushaltsrechtliche Gründe kann die zuständige Behörde für den einzelnen Entsorgungsvorgang den Entsorger bestimmen; auch Gründe der Hafensicherheit können den Entsorger oder die Entsorgungsart bestimmen. Hinsichtlich der Details bei der Durchführung der Entsorgung wird auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

Zu § 13 Überwachung

Die für die Schiffsentsorgung zuständige Behörde ist nach Absatz 1 berechtigt, Entsorgungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände jederzeit zu überwachen und erhält damit das Recht zum Betreten des Schiffes sowie auf Vorlage der notwendigen Unterlagen und auf Auskünfte. Bezogen auf Ladungsrückstände erhält auch der Betreiber oder Eigentümer der Umschlaganlage das Recht zur Überwachung.

Absatz 2 regelt die Berechtigung zur Einsichtnahme in Schiffspapiere und Schiffstagebücher und die Überwachung der Abfallmengen an Bord.

Zu § 14 Zuständigkeiten

Entsprechend den Ressortzuständigkeiten sind die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Gesetzes festgelegt.

Zu § 15 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 werden die Verstöße gegen Regelungen dieses Gesetzes benannt, die als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind.

Absatz 2 legt die maximale Höhe der zu verhängenden Geldbuße fest.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 16 Ermächtigungen

Es ist zweckmäßig, u. a. die Festlegung der Bemessungsgrundlage, Einzelheiten zum Ablauf der Entsorgung sowie die Regelungen, die konform mit der EU-Richtlinie 2000/59/EG Ausnahmen von der Entsorgungspflicht und Befreiungen von der Entrichtung der Entsorgungsabgabe vorsehen, im Rahmen einer Verordnungsermächtigung auf die zuständige Behörde zu verlagern. Diese konkreten Einzelbestimmungen wie Festlegung der Bemessungsgrundlage, Einzelheiten zur geregelten Abfallentsorgung, durch die Entsorgungspauschale eingeschlossene Abfallmengen sowie Befreiungstatbestände für die Entsorgungsverpflichtung oder die Entsorgungsabgabe können ggf. wiederkehrender Anpassung unterworfen sein. Das gleiche gilt für die Höhe der Abgabe, die in der Bremischen Hafengebührenordnung geregelt ist. Dies obliegt gemäß Absatz 1 für die durch dieses Gesetz erfassten Schiffe außer Sportbooten dem Senator für Wirtschaft und Häfen.

Da für die Sportschifffahrt die behördliche Zuständigkeit nicht beim Senator für Wirtschaft und Häfen liegt, sind die Einzelheiten für die Sportschifffahrt gemäß Absatz 2 gesondert durch den für diese zuständigen Senator zu regeln.

Zu § 17 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003 ist durch die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie festgelegt, die am 27. Dezember 2002 abläuft.

Zu den Anlagen 1 und 2

Die in Anlage 1 benannten Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen und die in Anlage 2 aufgelisteten Angaben, die vor dem Anlaufen in einen Hafen im Land Bremen gemacht werden müssen, sind wortgleich aus der EU-Richtlinie 2000/59/EG übernommen worden.